

Sakramentsnatur und Unauflöslichkeit halbchristlicher Ehen

Von Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck, Salzburg

Ist die halbchristliche Ehe, der gültige Ehevertrag einer getauften mit einer ungetauften Brautperson, Sakrament oder nicht? Die Frage war unter den Theologen sehr umstritten und kann auch heute noch keineswegs als endgültig geklärt betrachtet werden. Sie läßt sich aus den beiden Glaubensquellen, Schrift und Überlieferung, nicht lösen. Das kirchliche Lehramt hat sie bisher nicht entschieden, doch verleiht allmählich die Haltung und Praxis des *Sacrum Officium*, in dessen Zuständigkeitsbereich ja alle Glaubensfragen gehören, der einen Auffassung solches Übergewicht, daß sie bei weitem vorherrscht und wohl bald die gegenteilige Auffassung völlig zurückdrängen wird.

Die Auffassung, daß wegen der Identität von Ehevertrag und Ehesakrament bei halbchristlichen Ehen auch die ungetaufte Brautperson der sakramentalen Gnade teilhaft werde, braucht nicht erörtert zu werden; zu deutlich ist die Lehre der Kirche, daß die Taufe das erste Sakrament ist, das erst zum Empfang anderer Sakramente befähigt.

Sasse¹⁾, Rosset²⁾, Pesch³⁾ und andere vertraten die Auffassung, daß beim Abschluß einer halbchristlichen Ehe die christliche Brautperson der sakramentalen Gnade teilhaft werde, nicht aber die ungetaufte. Sie betonten, daß ja kein Widerspruch darin liege, daß der Ehevertrag bei jenem Partner, der zum Sakramentenempfang fähig ist, zugleich Sakrament sei, nicht aber auch beim ungetauften. Der christliche Gatte einer halbchristlichen Ehe bedürfe der sakramentalen Gnade zur Führung einer dem christlichen Sittengesetz entsprechenden Ehe noch mehr als die Gatten einer vollchristlichen Ehe. Daran, daß bei dieser Auffassung der Ungetaufte zum Spender des Ehesakramentes werde, brauche man sich doch nicht zu stoßen; es steht doch auch fest, daß Ungetaufte gültig und — *suppositis supponendis* — auch durchaus erlaubt die Taufe spenden können, warum dann nicht auch das Sakrament der Ehe?

Perrone⁴⁾ und andere vertraten die Auffassung, daß von sakramentaler Würde des Ehevertrages kultusverschiedener Brautleute nur dann gesprochen werden könne, wenn die halbchristliche Ehe mit päpstlicher Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschieden-

¹⁾ Sasse, *De Sacramentis Ecclesiae*, II, de sacramento matrimonii, th. 1—12, Friburgi B., 1898, p. 390.

²⁾ Rosset, *De sacramento matrimonii tractatus dogmaticus, moralis, canonicus, liturgicus et iudiciarius*, Parisiis, 1895—1896, n. 346 s.

³⁾ Pesch, *Praelectiones dogmaticae*, VII, de matrimonio, Friburgi B., 1920, n. 728.

⁴⁾ Perrone, *De matrimonio christiano*, Leodii, 1861, vol. II, p. 311.

heit⁵⁾ geschlossen wurde. Sie schließen dies aus der Praxis des Apostolischen Stuhles, der wohl andere halbchristliche Ehen, nicht aber mit Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit geschlossene Ehen dem Bande nach zu lösen pflegt. Doch dieser Schluß ist unberechtigt, weil — wie wir sehen werden — eben andere Gründe vorliegen, die den Apostolischen Stuhl veranlassen, die Lösung solcher Ehen zu verweigern. Andere Gründe lassen sich für diese Ansicht überhaupt nicht anführen.

Eine dritte Gruppe von Autoren vertritt die Auffassung, daß die halbchristliche Ehe in keinem Fall und bei keinem Partner die sakramentale Wirkung hervorbringe⁶⁾. Sie begründen sie damit, daß die Identität von Ehesakrament und Ehevertrag es nicht zulasse, daß dieselbe Ehe für den einen Partner Sakrament, für den anderen aber nur naturrechtlicher Vertrag sei. So wie es unmöglich ist, daß der Ehevertrag für den einen Partner Rechtswirkungen hervorbringe, für den anderen nicht, so sei es auch unmöglich, daß die halbchristliche Ehe für den einen Sakrament, für den anderen bloß naturrechtlicher Vertrag sei. Es sei auch unberechtigt, aus der Fähigkeit eines Ungetauften zur Taufspendung auf seine Fähigkeit zur Spendung des Ehesakramentes zu schließen; für die Annahme dieser Fähigkeit sei kein hinreichender Grund vorhanden. Wenn dem Ungetauften die Fähigkeit zur Taufspendung zuerkannt werde, so geschehe dies wegen der Heilsnotwendigkeit der Taufe, was von der Ehe doch wohl niemand zu behaupten wage. Zur Spendung des Ehesakramentes müsse man darum doch wohl die Teilnahme am allgemeinen Priestertum fordern, die eben durch die Taufe begründet wird. Die Vertreter dieser Auffassung führen auch an, daß die Festigkeit des Bandes, das die Eheschließung um die beiden Gatten schlingt, doch wohl bei beiden gleich sein müsse. Dafür aber fehlt die Grundlage, nämlich die Sakramentsnatur der Ehe, auf seiten des ungetauften Gatten. Wenn einer der beiden bisher ungetauften Gatten einer bloßen Naturehe sich taufen läßt, wird die Ehe zunächst sicher noch nicht zu einer sakramentalen, das Band erhält zunächst noch keine größere Festigkeit. Auch nach der Taufe, ja selbst nach Vollzug der Ehe nach der Taufe kann eine solche Ehe auf Grund des Paulinischen Privilegs noch gelöst werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen zutreffen⁷⁾. Nun aber besteht denn doch volle

⁵⁾ Can. 1070, § 1, CJC.

⁶⁾ Schmalzgrueber, *Jus ecclesiasticum universum*, lib. IV, *Sponsalia et matrimonium*, Ingolstadii, 1716, n. 306; Pirhing, *Jus canonicum*, lib. IV, *De sponsalibus et matrimonio*, Venetiis, 1759, n. 71; Billot, *De Ecclesiae Sacramentis*, II, thes. 35—37, ed. 7, p. 351 ss; Hurter, *Compendium theologiae dogmaticae*, t. III., p. 526; Wernz-Vidal, t. V., *Jus matrimoniale Romae* 1928, n. 42.

⁷⁾ Can. 1124 CJC.

Gleichheit zwischen der Ehe, die durch die Taufe eines der beiden bisher ungetauften Gatten zu einer halbchristlichen Ehe geworden ist, und jenen Ehen, die von Anfang an halbchristlich sind, weil eben getaufte und ungetaufte Brautpersonen sich ehelichten.

Die sakramentale Ehe ist innerlich und äußerlich absolut unauflöslich, sobald sie durch den ehelichen Verkehr vollzogen wurde. Den nichtsakramentalen Ehen kommt selbst nach ihrem Vollzug eine solche Festigkeit nicht zu. Die Ehe von Ungetauften kann dem Bande nach gelöst werden, wenn einer der beiden Gatten sich taufen läßt und die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft nach der Taufe ohne Gefährdung des Seelenheiles nicht mehr möglich ist. Die Lösung erfolgt auf Grund des Privilegium Paulinum⁸⁾.

In der Zeit der großen Missionstätigkeit der Kirche im 16. Jahrhundert erließen die Päpste Paul III., Pius V. und Gregor XIII. drei päpstliche Konstitutionen. Sie finden sich im Dokumenten-anhang des Kodex. Sie bieten die Möglichkeit zur Lösung von Naturehen in einem Ausmaße, daß die Rechtsquelle hiefür nicht mehr im Privilegium Paulinum allein liegen kann; sie stellen ja ohne Zweifel erweiternde Auslegungen dieses Privilegs dar, wie sie eben nur in einem Gesetz vorgenommen werden können. Die Päpste mußten sich darum dessen bewußt gewesen sein, daß sie ihre nur durch göttliches Recht eingeengte Machtfülle zur Lösung von Naturehen auch in solchen Fällen befähigt, welche vom Paulinischen Privileg nicht erfaßt werden. In einer Frage von solcher Bedeutung ist es denkbar, daß im einzelnen Fall dem Apostolischen Stuhl eine Fehlentscheidung unterläuft; es ist aber auf Grund des immerwährenden Beistandes des Heiligen Geistes völlig undenkbar, daß durch Jahrhunderte sich eine durchaus beständige Praxis des Apostolischen Stuhles, und zwar nicht der kurialen Behörden, sondern der Päpste selbst, ausbildet. So ist die tatsächliche Ausübung der Machtbefugnis zur Lösung von Naturehen durch die Päpste schon nach den Grundsätzen der katholischen Dogmatik sicherster Beweis dafür, daß die Päpste wirklich im Besitz dieser Macht sind, denn im anderen Falle müßte ja zugegeben werden, daß die Päpste, obwohl mit der Gabe der Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenfragen ausgestattet, in der Auslegung der Ausdehnung der Glaubenslehre von der Unauflöslichkeit der Ehe in einen für die kirchliche Disziplin verhängnisvollen Irrtum gefallen sind.

Die gleiche Begründung aus der beständigen Praxis der Kirche wird auch als beweiskräftig anerkannt für den Nachweis der päpstlichen Gewalt zur Lösung der sakramentalen, aber unvollzogen gebliebenen Ehe. Die Festigkeit des Bandes einer im Un-

⁸⁾ Can. 1124 ss. CJC.

glauben geschlossenen Naturehe ist aber sicher geringer, so daß a fortiori geschlossen werden darf, daß die Päpste auch die Vollmacht zur Lösung der Naturehe haben. In den kirchlichen Dokumenten wird einzig und allein die vollzogene sakramentale Ehe als völlig unauflöslich bezeichnet. Von ihr sagt das kirchliche Rechtsbuch⁹⁾, daß sie durch keine menschliche Autorität, sondern nur durch den Tod gelöst werden könne.

Durch die Taufe beider Gatten einer Naturehe erlangt diese sakramentale Würde; solange sie aber nach der Taufe beider unvollzogen bleibt, gilt sie als unvollzogene sakramentale Ehe, als *matrimonium ratum tantum et non consummatum*. Besonders durch die Konstitution Gregors XIII. „*Populis*“ vom 25. Jänner 1585 wurde die Lösung solcher von Ungetauften geschlossener, nach ihrer Taufe unvollzogen gebliebener Ehen gewährt.

Ist diese Konstitution auch anwendbar auf halbchristliche Ehen? Betrachtet die Kirche solche Ehen als Naturehen, als *matrimonia legitima* oder als sakramentale Ehen? Die Frage ist wissenschaftlich nicht endgültig gelöst, doch gibt die Praxis des Apostolischen Stuhles der Auffassung, die sie für nichtsakramental hält, immer größeres Gewicht, so daß die gegenteilige Auffassung vom sakramentalen Charakter solcher Ehen auf Seite des christlichen Gatten kaum mehr vertreten werden kann.

Auch der Kodex sieht vor, daß Ehen, die im Unglauben beider Gatten geschlossen wurden und durch die Taufe eines von ihnen zu halbchristlichen Ehen wurden, gelöst werden können¹⁰⁾. Er betont, daß das Privilegium Paulinum sogar dann noch zur Anwendung kommen könne, wenn die Ehe nach der Taufe eines, nicht aber beider Gatten abermals vollzogen wurde. So betrachtet der kirchliche Gesetzgeber solche halbchristliche Ehen also weiterhin als Naturehen und nicht als sakramentale Ehen. Wenn eine christliche Brautperson die Ehe mit einer ungetauften schloß, so ist die Ehe von allem Anfang an halbchristlich. Warum soll nun die durch die Taufe eines der beiden Gatten einer Naturehe halbchristlich gewordene Ehe als weiterhin nichtsakramental gelten, die Ehe aber, die von einem getauften Partner mit einem ungetauften von Anfang an halbchristlich geschlossen wurde, dagegen als sakramental? Für eine solch unterschiedliche Wertung verschiedener halbchristlicher Ehen lassen sich keine hinreichenden Gründe anführen. Es müssen wohl alle halbchristlichen Ehen als Naturehen, als *matrimonia legitima*, nicht aber als sakramentale Ehen gelten.

Können nun auch solche, von Anfang an halbchristliche Ehen durch den Papst auf Grund seiner Machtfülle dem Bande nach gelöst werden? Wenn die jahrhundertelange Praxis des Apostoli-

⁹⁾ Can. 1118 CJC.

¹⁰⁾ Vgl. 1 Kor 7.

schen Stuhles die erst später halbchristlich gewordenen Ehen löst, so darf man a priori die Vermutung aufstellen, daß die Päpste auch die Macht haben zur Lösung solcher Ehen, die von Anfang an als halbchristliche Ehen zustandekamen. Diese Vermutung gilt hinsichtlich aller von Anfang an halbchristlichen Ehen, gleichgültig, ob sie von nichtkatholischen Christen, die ja nun seit dem Kodex nicht mehr an das Ehehindernis der Kultusverschiedenheit¹¹⁾ gebunden sind, mit Ungetauften geschlossen wurden oder ob Katholiken sie mit päpstlicher Dispens von diesem Ehehindernis mit Ungetauften eingingen.

Die kirchliche Praxis behandelt allerdings diese beiden Arten halbchristlicher Ehen verschieden. Das Band von Ehen, welche Katholiken nach Gewährung der Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit mit Ungetauften geschlossen haben, wird bisher nicht gelöst. Da die Gewährung dieser Dispens am Charakter solcher halbchristlicher Ehen nichts ändert, ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß der Papst auch solche Ehen lösen könnte, wie er ja tatsächlich erst später halbchristlich gewordene Ehen und Ehen nichtkatholischer Christen mit Ungetauften zugunsten des Glaubens löst. Wenn der Apostolische Stuhl bisher halbchristliche Ehen, die mit Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit geschlossen wurden, nicht löste, so wohl aus gewichtigen Gründen. Die Kirche verbietet kultusverschiedene Ehen strengstens; wenn sie auch durch Gewährung der Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit ihre Eingehung ermöglicht, so ändert dies doch an der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Kirche und an der Mißbilligung solcher Ehen nichts. Wenn die Kirche den Gatten solcher Ehen in ihrem Recht und ihrer Verwaltungspraxis die Aussicht auf Auflösung ihrer Ehen böte, würde dies einen Anreiz zum Abschluß solcher streng verpönte, nur aus gewichtigen Gründen geduldeter Ehen darstellen.

Dieser gewichtige Grund, der den Apostolischen Stuhl hindert, von seiner Machtfülle zur Lösung solcher Ehen Gebrauch zu machen, spricht nicht in gleicher Weise dafür, daß auch das Band von Ehen, welche nichtkatholische Christen mit Ungetauften geschlossen haben, auf jeden Fall aufrechtbleiben soll. Im Gegenteil, in jenen Fällen, da einer der Gatten sich unter dem Einfluß der Gnade entschließt, die Taufe bzw. die Aufnahme in die katholische Kirche zu erbitten, kann ihm unter Umständen ein künftiges wahrhaft christliches Leben bedeutend erleichtert werden, wenn nun seine bereits zerrüttete Ehe gelöst und ihm so die Möglichkeit zur Eheschließung mit einer katholischen Brautperson eingeräumt wird.

Die kanonistische Literatur berichtet nur von wenigen Beispie-

¹¹⁾ Can. 1070, § 1, CJC.

len der Lösung solcher halbchristlicher Ehen¹²⁾. Der Bischof von Helena, USA¹³⁾, unterbreitete dem Sacrum Officium folgenden Fall: Im Jahre 1919 hatte ein Ungetaufter eine Anglikanerin geheiratet. Auf Betreiben des Mannes wurde die Ehe für den bürgerlichen Bereich dem Bande nach geschieden. Nun möchte der Mann sich in der katholischen Kirche taufen lassen und eine Katholikin heiraten. Das Sacrum Officium unterbreitete den Fall am 5. November 1924 dem Heiligen Vater, der zugunsten des Glaubens die Naturehe löste.

Im gleichen Jahre 1924 wurde dem Sacrum Officium folgender weitere Fall unterbreitet: Georg, der in einem nichtkatholischen Bekenntnis getauft worden war, hatte mit einer Ungetauften die Ehe geschlossen. Diese verließ ihn und schloß eine neue Ehe mit einem gleichfalls ungetauften Manne. Georg hatte sich zur katholischen Kirche bekehrt. Er hatte nun an seine erste Frau die Interpellationen im Sinne des Paulinischen Privilegs gerichtet und dann mit einer Katholikin eine neue Ehe geschlossen. An das Hl. Offizium wurde nun die Anfrage gerichtet, ob diese zweite Ehe gültig sei. Es gab zur Antwort, daß auf seinen Antrag der Heilige Vater die erste Ehe gelöst habe, damit der nun katholisch gewordene Gatte eine gültige Ehe mit der Katholikin eingehen könne. Die erneute Ehewillenserklärung wurde nur vorsichtshalber verlangt. Damit hat das Hl. Offizium zum Ausdrucke gebracht, daß es zweifelhaft sei, ob im gegebenen Falle das Paulinische Privileg anwendbar sei¹⁴⁾.

Seit 1934 ist es schon häufig vorgekommen, daß solche halbchristliche Ehen gelöst wurden. Es sind mir auch Fälle bekannt geworden, daß Ehen von zwei nichtkatholischen Christen gelöst wurden, nachdem vorher einwandfrei nachgewiesen werden konnte, daß die Taufe wenigstens eines Gatten als ungültig betrachtet werden müsse. In dieser Hinsicht muß freilich darauf hingewiesen werden, daß eine allgemeine Vermutung für die Ungültigkeit der Taufspendung mancher Sekten nicht anerkannt wird, obwohl in manchen Sekten es von vornherein sehr zweifelhaft ist, ob die Taufspendung nach den Forderungen über die Intention des Spenders, über Materie und Form gültig ist. So wurde von nordamerikanischen Bischöfen dem Hl. Offizium die Frage vorgelegt, ob die Taufe der Jünger Christi, der Presbyterianer, Kongregationalisten, Baptisten und Methodisten ungültig sei, da es ja dem Täufer wohl fehle an der *intentio faciendi quod facit Ecclesia vel quod Christus instituit*. Das Sacrum Officium

¹²⁾ Wernz-Vidal 1. c. n. 637; Cappello, De sacramentis, voll III., nn. 789 ss.; Vromant, Jus missionariorum, De matrimonio, Paris 1938, nn. 382 ss.

¹³⁾ Ecclesiastical Revue, LXXII, 1925, p. 128.

¹⁴⁾ L'Ami du Clergé, 1925, p. 409.

gab auf diese Anfrage mit Zustimmung des Heiligen Vaters zur Antwort, daß die Ungültigkeit der Taufe auch wegen des Fehlens der notwendigen Intention des Täuflers in jedem einzelnen Falle erwiesen werden müsse¹⁵⁾.

Sooft nun beim Apostolischen Stuhle um die Lösung des Bandes halbchristlicher Ehen zugunsten des Glaubens auf Grund der Konstitution Gregors XIII. „Populis“ vom 25. Jänner 1585 angesucht wird, ist folgendes zu beachten: Es muß ein eigentlicher Prozeß geführt werden, zu dessen Durchführung das in Glaubensfragen allein zuständige Hl. Offizium¹⁶⁾ die Ermächtigung erteilt. In diesem Verfahren muß völlig einwandfrei nachgewiesen werden, daß einer der beiden Gatten solch halbchristlicher Ehen niemals getauft worden ist oder daß die empfangene Taufe ohne jeden vernünftigen Zweifel ungültig gespendet wurde. Es muß nachgewiesen werden, daß die Ehe während der ganzen Dauer des ehelichen Zusammenlebens halbchristlich geblieben war. Bestünde ein vernünftiger Zweifel darüber, ob die Ehe, nachdem sie durch die Taufe des zweiten Gatten zu einer sakramentalen Ehe geworden war, nochmals vollzogen wurde, käme eine Lösung nicht in Frage, da ja die vollzogene sakramentale Ehe durch keine menschliche Gewalt, sondern nur durch den Tod gelöst werden kann. Für den Vollzug spricht aber dann die Rechtsvermutung¹⁷⁾, wenn die Gatten weiter zusammenlebten.

Von dieser seiner Machtfülle macht der Papst Gebrauch aus wichtigen seelsorglichen Erwägungen. Einer der beiden Gatten der halbchristlichen Ehe ist katholisch geworden oder will es werden; die Ehe ist zerrüttet. So wäre es nun an sich notwendig, daß der Gatte, der nun Glied der katholischen Kirche geworden ist oder es demnächst werden wird, dauernd ein eheloses Leben führe. Das stellt begreiflicherweise eine sehr schwere sittliche Belastung dar. Um die Gefahren eines solchen aufgezwungenen Zölibates zu vermeiden, löst der Papst in solchen Fällen die schon vorher zerrüttete und wohl auch für den bürgerlichen Bereich bereits geschiedene Ehe.

Seelsorgliche Erwägungen, die Rücksicht nämlich auf das kirchliche Gemeinwohl, könnten den Papst freilich auch veranlassen, die erbetene Lösung der halbchristlichen Ehe zu verweigern, dann nämlich, wenn die Lösung Aufsehen, ja vielleicht Ärgernis erregen würde und die Gläubigen zur Auffassung veranlassen könnte, daß die Kirche durch eine solche Lösung des Ehebandes der leider so verheerenden Seuche der Ehescheidung Vorschub leiste. So muß im Prozeß auch festgestellt werden, daß solches Ärgernis nicht zu befürchten ist. Die Taufe des bisher

¹⁵⁾ AAS 1949, p. 650.

¹⁶⁾ Can. 247 CJC.

¹⁷⁾ Can. 1015, § 2, CJC.

ungetauften Gatten bzw. die Konversion des nichtkatholischen, christlichen Gatten ist Voraussetzung dafür, daß die Kirche sich überhaupt um diese halbchristlichen Ehen kümmert und die Lösung ihres Bandes in Erwägung zieht. Sie wird nur gewährt, wenn dieser Gatte der bisher halbchristlichen Ehe nun eine neue Ehe mit einer katholischen Brautperson eingehen will. Es wäre nun sehr wohl denkbar, daß diese katholische Brautperson, um die Eheschließung gemäß den Gesetzen der katholischen Kirche zu erreichen, zur Taufe, bzw. zur Konversion drängt, dem bisherigen Gatten der halbchristlichen Ehe in Wirklichkeit aber gar nichts daran liegt. So könnte es geschehen, daß die Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion eben nur für ein leider nicht zu umgehendes Mittel zum Zweck, zur Lösung der bisherigen halbchristlichen Ehe und zur Ermöglichung einer neuen, von der Kirche anerkannten Ehe mit einer katholischen Brautperson gehalten würde. Lästiges Mittel zum Zweck aber darf die Eingliederung in die katholische Kirche niemals sein. So muß in diesem Prozeß auch klargestellt werden, daß die Taufe oder die Aufnahme in die katholische Kirche aus ehrlicher, innerer Überzeugung erbeten wurde oder wird.

Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, dann kann die Lösung des Bandes einer halbchristlichen Ehe auf Grund päpstlicher Machtfülle dem Gemeinwohl der Kirche nicht zum Schaden reichen, umgekehrt aber einzelnen Personen ein Leben gemäß den Gesetzen Gottes und der Kirche ganz bedeutend erleichtern und sich so sehr segensreich auswirken.

Problematischer Stammbaum des Menschen

Von Paul Overhage S. J., Koblenz

Jede biologische Forschung am Menschen wird den Ursprung des Menschenleibes immer wieder aus natürlichen Ursachen, durch eine Evolution von tierischen Vorfahren her, zu erklären versuchen. Das Ergebnis dieser ständig wiederholten Versuche ist die Herausarbeitung einer Stammesgeschichte (Phylogenie), die meist in der Konstruktion eines Stammbaumes ihre anschauliche Darstellung findet. In der Literatur, die von der Abstammung des Menschen handelt, findet man deshalb für gewöhnlich auch einen Stammbaum des Menschen abgebildet. Weitverbreitet ist der Stammbaum, den Weinert (1944) als Ergebnis seiner Untersuchungen an den höheren Primaten (Hominoidea: Gibbonartige, Menschenaffen, Menschenartige) gezeichnet hat und der im großen ganzen die Auffassung der „klassischen“ Abstammungslehre wiedergibt. Der Stammbaum erstreckt sich über die beiden letzten erdgeschichtlichen Perioden, das Tertiär mit seinen Unterperioden (Paläozän, Eozän, Oligozän,